

<p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung</u> <u>für den</u> <u>Vorstand der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u></p>	
<p style="text-align: center;">in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 23.03.2006</p>	
<p style="text-align: center;">zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 04.10.2018</p>	
	<p><i><u>zuletzt geändert</u></i> <i><u>durch Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR</u></i> <i><u>vom 29.09.2021</u></i></p>
<p>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter Beachtung der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Anstalt und des Gewährträgers und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.</p>	
<p>(2) Die Ressorts der einzelnen Mitglieder des Vorstandes (Vorstandsressort) ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.</p>	
<p>(3) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentli-</p>	

<p>cher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der VRR AöR zusammenzuarbeiten.</p>	
<p>(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu geben und über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.</p> <p>a) Im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat insbesondere über den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Stellenplan und die Jahresvergabeplanung.</p> <p>b) Zur Jahresvergabeplanung gehören insbesondere Vergaben, für die eine europaweite Ausschreibung vorgesehen ist, und Vergaben von besonderer Bedeutung, z.B. alle wesentlichen Angelegenheiten in Bezug auf die gesetzlichen Aufgaben (Tarif- und Beförderungsbedingungen, Nahverkehrsplanung, SPNV- Verkehrsdienstleistungen, Hinwirkungsaufgaben nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW).</p> <p>c) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat fortlaufend über den jeweiligen Stand der Jahresvergabeplanung und einzelner Vergabeverfahren.</p>	<p>(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu geben und über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.</p> <p>a) Im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat insbesondere über den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Stellenplan und die Jahresvergabeplanung.</p> <p>b) Zur Jahresvergabeplanung gehören insbesondere Vergaben, für die eine europaweite Ausschreibung vorgesehen ist, und Vergaben von besonderer Bedeutung, z.B. alle wesentlichen Angelegenheiten in Bezug auf die gesetzlichen Aufgaben (Tarif- und Beförderungsbedingungen, Nahverkehrsplanung, SPNV- Verkehrsdienstleistungen, Hinwirkungsaufgaben nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW).</p> <p>c) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat fortlaufend über den jeweiligen Stand der Jahresvergabeplanung und einzelner Vergabeverfahren.</p> <p><i><u>d) Der Vorstand hat das Präsidium des Verwaltungsrats über alle Vergaben von Beratungsverträgen, die von besonderer politischer Bedeutung sind, zu informieren. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die fernmündliche Abstimmung der Vergabe mit den Mitgliedern des Präsidiums nach § 11 Absatz 1 Ziffer 1 a der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat ausreichend.</u></i></p>
	<p><i><u>(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle gemäß § 11 Absatz 6 gefassten Vorstandsbeschlüsse rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Verwaltungsverfahrens zu informieren, um die zur Umsetzung notwendigen Beschlüsse einzuholen.</u></i></p>
	<p><i><u>(6) Aus wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mündlich oder schriftlich zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang, auch von verbundenen Unternehmen, anzusehen, der auf die Lage der VRR AöR von erheblichem Einfluss sein kann. Dazu zählen insbesondere alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die grundsätzliche, politische oder strategische unternehmerische Ausrichtung der VRR AöR berühren.</u></i></p>

(5) Die Zuständigkeit anderer Organe oder Gremien kraft Satzung oder sonstiger Regelung bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt.	(7) Die Zuständigkeit anderer Organe oder Gremien kraft Satzung oder sonstiger Regelung bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt.
§ 11 Vorstandssitzungen	
(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die zweimal im Monat stattfinden sollen und durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden können. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Sitzungstermine und die Inhalte der Tagesordnung sind – soweit möglich – in der vorangegangenen Sitzung abzustimmen. Soweit erforderlich, sind der Einberufung Unterlagen zur Vorbereitung auf die Sitzung beizulegen.	
(2) Die schriftliche, fernkopierte, elektronische oder fernmündliche Abstimmung zwischen den Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Beschlüsse können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden.	
(3) An den Sitzungen nehmen mindestens die Mitglieder des Vorstandes teil. Die Hinzuziehung leitender Mitarbeiter zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt nur, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.	(3) An den Sitzungen nehmen mindestens die Mitglieder des Vorstandes teil. <u>In regelmäßigen Abständen sind die Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und weitere leitende Mitarbeiter der Führungsebene hinzuziehen.</u> Die Hinzuziehung <u>weiterer</u> Mitarbeiter zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt nur, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.
(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.	
(5) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist in folgenden Fällen erforderlich: a) Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, b) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vor-	(5) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist <u>insbesondere</u> in folgenden Fällen erforderlich: a) Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, b) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vor-

<p>standsmitglied oder ein Organ der VRR AöR vorgelegt werden,</p> <p>c) Angelegenheiten von politischer Brisanz oder strategischer Bedeutung,</p> <p>d) strategische Unternehmensplanung, mittel- und langfristige Rahmenplanung,</p> <p>e) Wirtschaftsplan der VRR AöR einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan und Jahresvergabeplanung, (einschl. Nachträge zum Wirtschaftsplan),</p> <p>f) Grundzüge der Aufbauorganisation,</p> <p>g) Auftragsvergaben und sonstige Beschaffungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR überschreiten,</p> <p>h) mittel- und langfristige Personal- und Personalentwicklungsplanung,</p> <p>i) Betriebsvereinbarungen.</p>	<p>standsmitglied oder ein Organ der VRR AöR vorgelegt werden,</p> <p>c) Angelegenheiten von politischer Brisanz oder strategischer Bedeutung,</p> <p>d) strategische Unternehmensplanung, mittel- und langfristige Rahmenplanung,</p> <p>e) Wirtschaftsplan der VRR AöR einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan und Jahresvergabeplanung, (einschl. Nachträge zum Wirtschaftsplan),</p> <p>f) Grundzüge der Aufbauorganisation,</p> <p>g) <u>Auftragsvergaben und sonstige Beschaffungen einschließlich der Entscheidung über die Durchführung des Vergabeverfahrens und über den Vertragsabschluss in allgemeinen Angelegenheiten, sofern diese Bestandteil der Jahresvergabeplanung sind.</u></p> <p>h) mittel- und langfristige Personal- und Personalentwicklungsplanung, <u>Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung</u></p> <p>i) <u>Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstvereinbarungen Betriebsvereinbarungen</u></p> <p>j) <u>Abschluss, Änderung und Beendigung von Vereinbarungen, Regelungsabreden und sonstigen vergleichbaren Absprachen zwischen dem Vorstand und dem Personalrat.</u></p>
	<p>(5) <u>Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist in allen Fällen des § 20 Absatz 3 Ziffer 1 der AöR-Satzung (strategische und verkehrspolitische Grundsatzentscheidungen) erforderlich.</u></p> <p><u>Dazu gehören insbesondere alle im folgenden genannte grundlegenden Entscheidungen im SPNV</u></p> <p>a) <u>Kündigungen und bedeutende Änderungen von Verkehrsdurchführungsverträgen,</u></p> <p>b) <u>Eckpunkte der Aufstellungsbeschlüsse zum Start von Wettbewerbsverfahren um Betriebsleistungen im SPNV,</u></p> <p>c) <u>Fortschreibung des Wettbewerbsfahrplans und der Netzbildung im SPNV,</u></p>

	<p>d) <u>bedeutende Änderungen im SPNV-Leistungsangebot (z.B. wesentliche Leistungsausweitungen oder -reduzierungen, Taktveränderungen)</u></p> <p><u>sowie alle strategischen und grundlegenden Entscheidungen zur Weiterentwicklung des VRR-Tarifs.</u></p>
§ 15 Inkrafttreten	
<p>(1) Der Verwaltungsrat hat der Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung der VRR AöR (in der Fassung gemäß Beschluss vom 28.06.2005) in seiner Sitzung am 09.12.2005 zugestimmt.</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p>	
<p>(2) Die Änderung der Geschäftsordnung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.10.2018 tritt am 05.10.2018 in Kraft.</p>	
	<p><u>(3) Die Änderung der Geschäftsordnung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.09.2021 tritt am 30.09.2021 in Kraft.</u></p>